

LEITFADEN FÜR DIE ERSTELLUNG VON BETRIEBSANWEISUNGEN NACH DEM MODELL DER AAA

Der vorliegende Leitfaden soll den Betriebsleitern und den Verantwortlichen bei der Erstellung von Betriebsanweisungen nach dem Modell der AAA helfen. Die beschriebene Vorgehensweise für die Erstellung von Betriebsanweisungen ist rechtlich nicht vorgeschrieben, daher sind auch andere Lösungen möglich.

Die Betriebsanweisung ist ein Dokument mit den **wichtigsten Informationen** zu Gefährdungen, Präventionsmaßnahmen und Verhaltensregeln im Zusammenhang mit Tätigkeiten, Arbeitsverfahren, Fahrzeugen, Arbeitsmitteln, biologischen Arbeitsstoffen oder Gefahrstoffen.

Weiter sollten **Verhaltensregeln** bei Störungen, Unfällen sowie Hinweise zur Ersten Hilfe und Instandhaltung/Entsorgung beschrieben werden. **Spezifische Angaben der Hersteller** in den Betriebsanleitungen (Rüst- und Instandhaltungsarbeiten, Störungsbeseitigungen, ...) und den Sicherheitsdatenblättern sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Betriebsanweisungen können als **Grundlage für die Unterweisung** dienen. Sie sollten den Versicherten an ihrem Arbeitsplatz zur Einsicht bereitgestellt werden, damit diese zu jeder Zeit nachgelesen werden können.

Neben den Betriebsanweisungen gibt es noch **besondere Weisungen**, wie z. B. Rettungspläne, Brandschutzordnungen, Alarmpläne oder Katastrophenpläne.

Gefährdungen sind zum Teil sehr **betriebsspezifisch**. Die **spezifischen Gefährdungen** können nur im **jeweiligen Betrieb** ermittelt werden und daher sind Betriebsanweisungen an die betrieblichen Anforderungen anzupassen.

Sollten im Betrieb weitergehende Fragen bestehen, die intern nicht abschließend bearbeitet werden können, so wenden Sie sich gerne an die Präventionsabteilung der AAA.

Kontakt Daten: Tel.: (+352) 26 19 15 - 2201
E-Mail: prevention.aaa@secu.lu
Web: aaa.lu/prevention

Betrieb: Arbeitsplatz: Verantwortlicher:		Betriebsanweisung
Unterschrift _____ Datum _____		Welche Tätigkeit? Welcher Arbeitsablauf? Welche Maschine? Welcher Gefahrstoff?
Gefährdungen durch		
Welche Gefährdungen können durch - die Tätigkeit, - den Arbeitsablauf, - die Maschine (Fahrzeuge, Arbeitsmittel, ...), - den Gefahrstoff usw. entstehen?		Platz für Pikto- gramme
Präventionsmaßnahmen und Verhaltensregeln		
- Was muss <u>vor</u> der Tätigkeit, Inbetriebnahme, Handhabung beachtet werden (z. B. Herstellerangaben, Sicherheitsdatenblätter, ...)? - Was muss während der Tätigkeit/des Betriebes beachtet werden? - Welche persönlichen Schutzausrüstungen müssen getragen werden? - Sind spezielle Unterweisungen und/oder Tätigkeitserlaubnisse notwendig?		Platz für Pikto- gramme
Verhalten bei Störungen		
- Welche Störungen können auftreten? - Wer muss bei einem Störfall benachrichtigt werden? - Wer ist zuständig für die Störungsbeseitigung?		
Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe		
 Notruf: 112 Ersthelfer:		
- Welche spezifischen Maßnahmen sind einzuleiten z. B. bei Gefahrstoffen (nach Augenkontakt, nach Verschlucken, nach Einatmen, ...)? - Wer ist zusätzlich zu informieren?		
Instandhaltung/Entsorgung		
- Wer ist zuständig für die Instandhaltung/Entsorgung? - Welche Prüfungen sind in welchen Fristen erforderlich (laut Gesetzgebung, Herstellerangaben, ...)? - Wie und wo sind Abfälle, Gefahrstoffe, Maschinenteile, usw. zu entsorgen?		

Der Anhang gibt dem Ersteller die Möglichkeit zusätzliche Informationen, Bilder, Tabellen, usw. einzufügen.

Auf Anfrage kann die Präventionsabteilung der Unfallversicherung (AAA) den luxemburgischen Betrieben Bilder gratis zur Verfügung stellen.

Kontakt Daten: Tel.: (+352) 26 19 15 - 2201
E-Mail: prevention.aaa@secu.lu
Web: aaa.lu/prevention

Beispiele von Bildern:



Betrieb:

Arbeitsplatz:

Verantwortlicher:

Betriebsanweisung

Teleskoplader

Unterschrift

Datum

Gefährdung durch

- heiße Motorteile (Verbrennungen)
- Lärm und Ganzkörper-Vibrationen
- eingeschränktes Sichtfeld/tote Winkel
- herunterfallende Güter
- unebenes Gelände (Umsturz)
- hydraulische Bauteile
- ungeschützt bewegte Maschinenteile
- unter Spannung stehende Freileitungen



Präventionsmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Teleskoplader dürfen nur von unterwiesenen und/oder geschulten Personen bedient werden.
- Die Bedienungsanleitung des Herstellers ist zu beachten.
- Vor Arbeitsbeginn den Teleskoplader auf Funktionsmängel und augenfällige Mängel überprüfen.
- Sicherheitsschuhe sowie Gehörschutz (bei mehr als 80 dB(A)) tragen.
- Sicherheitsgurt bei jeder Fahrt anlegen.
- „Drei-Punkt-Regel“ beim Absteigen anwenden (Nicht springen!).
- Regel „kein Sitz – kein Mitfahrer“ beachten.
- Personen aus dem Gefahrenbereich fernhalten.
- Nicht unter die angehobene Arbeitseinrichtung oder die gehobene Last treten.
- Nicht mit angehobener Last fahren.
- An Steigungen und Gefälle Last immer bergseitig und bodennah führen.
- Einweiser bei eingeschränktem Sichtfeld oder toten Winkeln vorsehen.
- Rückfahrssysteme sowie Seitenspiegel und Heckscheibe regelmäßig reinigen.
- Sicherheitsabstand (mind. 5 m bei unbekannter Spannungsgröße) zu unter Spannung stehenden Freileitungen halten.
- In Betriebspausen Feststellbremse anziehen und Teleskoplader gegen unbefugte Benutzung sichern (Schlüssel abziehen) - Ausleger absenken!
- Beim Betanken nicht rauchen und Teleskoplader vor Abstellen in der Halle abkühlen lassen.



Verhalten bei Störungen

- Entstehungsbrände mit Feuerlöscher bekämpfen – Notruf Feuerwehr!
- Bei Gefahr sofort Motor stillsetzen und Arbeitsgerät absenken!
- Festgestellte Mängel unverzüglich melden.
- Bei Wartungs-, Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten: Arbeitsgerät absenken, Zündschlüssel ziehen und Stillstand des Motors abwarten.

Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe



Notruf: 112

Ersthelfer:

- Notruf veranlassen (112)!
- Teleskoplader abschalten und Verletzte(n) ggf. aus dem Gefahrenbereich retten!
- Erste Hilfe leisten! – ggf. Entstehungsbrände mit Feuerlöscher bekämpfen.

Instandhaltung/Entsorgung

- Wartung und Pflege nach Herstellerangaben (Bedienungsanleitung) durchführen.
- Reparaturen nur von einem Sachkundigen durchführen lassen.
- Prüfung mind. 1 x jährlich durch einen Sachkundigen durchführen lassen.

